



Inhalt

• Wissenswertes	1
Bundesregierung legt Referentenentwurf zur Einführung der eForms vor	1
Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht	1
Orientierungshilfe bei der ökologisch nachhaltigen Beschaffung – FNR veröffentlicht Online Gütezeichen-Finder	1
Preisgleitklausel auch im Frühjahr 2023 ein „Muss“	2
• Recht	2
Transparenz der Gewichtung der Zuschlagskriterien	2
Eine selbst verschuldete Verzögerung begründet keine äußerste Dringlichkeit für eine Interimsbeschaffung	3
• Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Derzeit keine Verschärfung des Vergabetariftreue- und Mindestlohnrechts in Baden-Württemberg	6
Hessen: Hessisches Klimagesetz	6
Sachsen-Anhalt: Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) sowie Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung	7
• Veranstaltungen	7
28. März 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	7
29. März und 11. Mai 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung	8
25. April 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	8
02. Mai 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren	9
10. Mai 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?	9
Impressum	10



Wissenswertes

Bundesregierung legt Referentenentwurf zur Einführung der eForms vor

Zur Einführung der eForms hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf vorgelegt. Der Entwurf liegt mit Bearbeitungsstand vom 16.02.2023 vor und dient der Umsetzung der Vorgaben der eForms-Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780. Die eForms sind ab dem 25.10.2023 zwingend für Bekanntmachungen zu verwenden und lösen die bisherigen Standardformulare (TED-Schema-Formulare, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986) ab (siehe Newsletter Nr. 11 – November 2022). Nach dem Entwurf sollen die eForms in einem neuen § 10 a Vergabeverordnung (VgV) eingeführt und in den Verordnungen verankert werden.

Daneben sieht der Entwurf vor, dass § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV wie auch die entsprechenden Regelungen in der SektVO und der VSVgV aufgehoben und damit das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland beendet wird. In einem neuem Absatz 3 in § 46 SektVO erfolgt zudem eine Klarstellung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern/Bietern. Sie dient dem Ziel, insbesondere KMU vor unangemessenen Nachweisanforderungen zu schützen.

Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht. Im Zuge der Aktualisierung wurden die neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG), das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit in seiner Weiterentwicklung 2021 sowie die Änderung des § 13 Bundesklimaschutzgesetzes in das Gutachten aufgenommen. Neben der wissenschaftlichen Analyse soll das Gutachten Handlungsempfehlungen für die vergaberechtliche Praxis in öffentlichen Beschaffungsstellen geben. Das Rechtsgutachten finden Sie [hier](#).

Orientierungshilfe bei der ökologisch nachhaltigen Beschaffung – FNR veröffentlicht Online Gütezeichen-Finder

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat in Kooperation mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) den [Online Gütezeichen-Finder „Umweltzeichen Kompakt“](#) veröffentlicht – eine Orientierungshilfe für den umweltfreundlichen Einkauf von Produkten und Dienstleistungen mit nachwachsenden Rohstoffen.

„Umweltzeichen Kompakt“ listet Gütezeichen zu verschiedensten Warengruppen, die zum einen in ihrem Kriterienkatalog nachwachsende Rohstoffe berücksichtigen und zum anderen die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 1–5 der Vergabeverordnung (VgV) für die Verwendung in öffentlichen Ausschreibungen erfüllen. Sie können damit als Qualitätsnachweis, z. B. für gewünschte Umweltstandards, eingesetzt werden.

Das Recherche-Tool ist vornehmlich ein Angebot für Mitarbeitende in Behörden und öffentlichen Einrichtungen, richtet sich aber auch an Endverbraucherinnen und Verbraucher und alle am umweltfreundlichen Einkauf Interessierte.

Quelle: <https://nachhaltige-beschaffung.fnr.de/infothek/aktuelles/fnr-veroeffentlicht-guetezeichen-finder>

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

April 2023

Preisgleitklausel auch im Frühjahr 2023 ein „Muss“

Die Vergabekammer Lüneburg hat mit ihrer Entscheidung (VK Lüneburg, Beschluss vom 01.02.2023 - VgK-27/2022) die Rechtsprechung aus der jüngsten Vergangenheit fortgeführt: Zu einem wettbewerbsrechtlich fairen Verhalten gehört das Verbot der Aufbüdung eines ungewöhnlichen Wagnisses. Die Aufbüdung eines solchen ungewöhnlichen Wagnisses liegt aktuell im Bereich „Bau“ vor, wenn ein öffentlicher Auftraggeber vom Bieter feste Preise für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses einfordert, obwohl durch den russischen Angriffskrieg und die damit zusammenhängenden verhängten Sanktionen, erhebliche Veränderungen in der Bitumenversorgung bestehen. Nach der Entscheidung ist dieser Krieg als Ereignis anzusehen, das den Bietern auch noch im Frühjahr 2023 eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation ohne Preisgleitklausel unmöglich macht.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



Recht

Transparenz der Gewichtung der Zuschlagskriterien

Untersetzt der öffentliche Auftraggeber ein Zuschlagskriterium mit Unterkriterien und Unterunterkriterien, so ist auch für die Unterkriterien und Unter-Unterkriterien eine Gewichtung anzugeben.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben mit europaweiter Bekanntmachung vom 18.10.2019 wurde die Beschaffung von Planungsleistungen für die Erweiterung und Umplanung einer Deponie im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Der geschätzte Auftragswert betrug 1,65 Mio. €. Zuschlagskriterien waren Preis und Qualität, gewichtet mit jeweils 50 %. Das Zuschlagskriterium Qualität wurde unterteilt in die Unterkriterien „Projektteam“ und „Leistungskonzept“ mit einer Gewichtung von jeweils 25 %. Gegenstände der Qualitätsbewertung waren das Projektteam, das Leistungskonzept und ein Kurzkonzept, wozu der Antragsgegner (AG) in den Vergabeunterlagen ausführte.

Insgesamt gaben fünf Unternehmen Teilnahmeanträge ab. Nach Ausschluss zweier Bewerber wurden die übrigen Bewerber zur Abgabe indikativer Angebote aufgefordert. Alle drei Bieter gaben indikative Angebote ab. Zur Vorbereitung der Bietergespräche wurde ein Bewertungsbogen gefertigt. Danach erfolgten weitere Gewichtungen, das schriftliche Leistungskonzept mit 6 %, das mdl. präsentierte Kurzkonzept mit 30 % und die Beantwortung von insgesamt neun vorbereiteten Fragen im Rahmen eines Fachgesprächs gewichtet mit 64 %.

Am 03.03.2020 forderte der AG zur Abgabe eines zweiten indikativen Angebots auf. Der AG behielt sich ausdrücklich den Verzicht auf ein finales Angebot und die Zuschlagserteilung auf das zweite indikative Angebot vor. Nach Eingang der zweiten indikativen Angebote erfolgte die Angebotswertung nach Punkten. Mit Bieterinformation vom 23.03.2020 teilte der AG die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene mit.

Die Antragstellerin (ASt) rügte die mitgeteilte Zuschlagsentscheidung, u. a. weil im Wertungsbogen mehrere Unterkriterien mit eigener Gewichtung gebildet wurden, ohne dass sie in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen zuvor veröffentlicht worden waren. Die Unterkriterien und ihre Gewichtung konnten weder aus den Vergabeunterlagen noch aus der Einladung zum Bietergespräch abgeleitet werden.

April 2023

Mit Beschluss vom 24.07.2020 hat die Vergabekammer Westfalen den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Zwar läge ein Verstoß vor, die Antragstellerin habe durch diesen Vergaberechtsverstoß jedoch keinen Schaden erlitten, da sie in der Qualitätsbewertung die Höchstpunktzahl von 25 Punkten erreicht habe. Gegen diesen Beschluss wendet sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Das Vergabeverfahren war in den Stand vor der Aufforderung der Abgabe eines Angebots zurückzusetzen. Die qualitative Wertung des Leistungskonzepts war nicht vergaberechtskonform, weil die Gewichtung der Unter-Unterkriterien zu dem qualitativen Unterkriterium Leistungskonzept in den Vergabeunterlagen nicht bekannt gegeben wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der öffentliche Auftraggeber nicht nur die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt zu geben, sondern auch die zur Ausfüllung eines Zuschlagskriteriums aufgestellten Unterkriterien und deren konkrete Gewichtung.

Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Gewichtung von Unterkriterien erst im Nachhinein aufgestellt hat und nicht auszuschließen ist, dass, wären diese bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen, sie die Vorbereitung hätten beeinflussen können.

Praxistipp:

Die Bekanntgabe der Wertungskriterien mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll den Bietern auch ermöglichen, ihre Angebote so auszugestalten, dass sich die Zuschlagschancen erhöhen. Bei komplexen Wertungsstrukturen ist darauf zu achten, dass die Bekanntmachung alle Informationen enthält, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021, Verg 34/20](#)

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Eine selbst verschuldete Verzögerung begründet keine äußerste Dringlichkeit für eine Interimsbeschaffung

Ein langsam durchgeführtes Vergabeverfahren begründet keine äußerste Dringlichkeit i. S. v. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren sind regelmäßig dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen, ohne dass es dabei auf ein Verschulden im engeren Sinn ankäme.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) führte wegen Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durch und vergab interimswise eine Rahmenvereinbarung über Schutzprodukte für Polizisten an die spätere Beigeladene (Bg.).

Die Ag. berief sich zur Begründung der Dringlichkeit auf unerwartet hohe Abrufe im Herbst 2021 aus einer mit der B. seit 2019 bestehenden Rahmenvereinbarung. Diese war bezogen auf die vereinbarte Vertragslaufzeit zwar noch nicht abgelaufen, aber von der darin festgelegten maximale Abrufmenge waren am 21.09.2021 bereits 73,7 % (Bestandsauftrag) bzw. 86,2 % (Aufrüstpakete) erreicht.

Im Hinblick auf eine Nachfolgeausschreibung wurde daraufhin mit der erforderlichen Bedarfserhebung begonnen. Es erfolgte eine mehrmonatige hausinterne Abstimmung, die nicht zu wesentlichen Änderungen der Leistungsbeschreibung führte. Die Neuausschreibung erfolgte zu Beginn des Jahres 2022 mit ursprünglicher Angebotsfrist

April 2023

21.03.2022. Im Laufe des Verfahrens wurde die Angebotsfrist aufgrund von Bieterfragen wegen der aktuellen Coronalage sowie vorhandener Lieferverzögerungen bei Vorprodukten/Rohstoffen auf den 25.04.2022 verlängert. Parallel wurde aufgrund der besonderen Dringlichkeit, die der Ag. nach eigener Auffassung nicht zuzurechnen gewesen sei, zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes das streitgegenständliche Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durchgeführt, da der fortgesetzte Bedarf an Schutzprodukten nicht rechtzeitig durch die Neuvergabe des Auftrages gedeckt werden könnte.

Nur die Bg. wurde mit Schreiben vom 22.03.2022 zur Angebotsabgabe aufgefordert und es erfolgte eine Interimsvergabe an sie. Nach Auffassung der Ag. lagen die ihr nicht zurechenbaren Voraussetzungen dafür vor, da die mit ihr zu beschaffenden Gegenstände dem Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib und Leben und öffentliche Sicherheit dienen.

Durch die von der Ag. durchgeführte Bekanntmachung vergebener Aufträge erlangte die Ast. Kenntnis von der Interimsvergabe und rügte deren Unzulässigkeit. Sie trug u. a. vor, dass keine Dringlichkeit vorgelegen habe. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb hätte sie zumindest an diesem beteiligt werden müssen. Nachdem die Ag. zur Rüge keine inhaltliche Stellung genommen hatte, stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Interimsvertrag wurde nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB für unwirksam erklärt. Nach Ansicht der Vergabekammer fehlen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Auch liege kein Fall vor, in dem die Beschaffung im Sinne einer Interimsvergabe trotz Fehlens der Ausnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV in einem übergeordneten Interesse dennoch erforderlich gewesen wäre.

Zwar sei es unbestritten, dass die Mitarbeiter der Ag. im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die zu beschaffenden Produkte benötigen. Allein aus der Tatsache, dass es um Produkte gehe, welche dem Schutz von Leib und Leben dienen, lasse sich jedoch nichts für den Tatbestand der äußersten Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV ableiten. Denn diese Ausnahmebestimmung beziehe sich schon im Ansatz auf einen Bedarf, der akut und unvorhersehbar entstehe. Als Ursache für einen solchen akut entstehenden Bedarf kämen regelmäßig allein akute Gefahrensituationen und höhere Gewalt in Betracht, „die zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Leib und Leben ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern“. Hier liege aber weder eine akute Gefahrensituation noch ein Fall der höheren Gewalt vor, die den Beschaffungsbedarf auslösen würden.

Es handele sich vielmehr um den normalen, regulären und kontinuierlichen Beschaffungsbedarf der Ag., dem keine Sondersituation zugrunde liege. Der einzige Grund, den die Ag. für die Dringlichkeit anführe, sei ein offenes Vergabeverfahren, dessen Bedarf sich bereits im September 2021 abgezeichnet habe und welches letztendlich mit europaweiter Bekanntmachung für ein offenes Verfahren eingeleitet wurde. Dieses Vergabeverfahren habe sich aus verschiedenen, von der Ag. im Einzelnen angeführten Gründen verzögert.

Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren stellten aber keinen Fall einer akuten Gefahrensituation und keinen Fall der höheren Gewalt dar. Schon allein deswegen sei der Ausnahmetatbestand nicht einschlägig. Der Bedarf sei nicht infolge eines akuten Gefahrenszenarios entstanden, ein verzögertes reguläres Vergabeverfahren sei von vornherein ungeeignet, in den Anwendungsbereich der Ausnahmenorm einbezogen zu werden.

Hinzu käme, dass § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV als weiteres Tatbestandsmerkmal voraussetze, dass „die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit (...) dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein“ dürften. Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren seien jedoch regelmäßig, so auch vorliegend, dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen, ohne dass es dabei auf ein Verschulden im engeren Sinn ankäme. Der öffentliche Auftraggeber sei Herr des Vergabeverfahrens. Die Abläufe seien seiner Sphäre zuzurechnen. Auch in Bezug auf die Umstände, die zur Verzögerung des offenen Verfahrens geführt hätten, lägen hier keine Gründe vor, die einen Fall höherer Gewalt darstellen würden oder die auf eine akute Gefahrensituation zurückgingen.

April 2023

Zu den zeitlichen Problemen habe zudem insbesondere die Ausgestaltung des offenen Verfahrens durch die Ag. beigetragen. Zwar habe sie noch im September 2021 mit den Vorbereitungen des Vergabeverfahrens begonnen, die Bekanntmachung sei allerdings erst rund fünf Monate später erfolgt, obwohl die Bedingungen der Vergabe, insbesondere die Leistungsbeschreibung, in ihren wesentlichen Punkten unverändert geblieben seien. Die Dringlichkeit der Interimsvergabe konterkariere die Ag. im Übrigen durch ihr eigenes Verhalten. Sie habe es unterlassen, den – soweit dies in tatsächlich vorliegenden Fällen eines durch akute Gefahr oder höhere Gewalt ausgelösten Beschaffungsbedarfs möglich ist – dennoch geschuldeten Wettbewerb durch Ansprechen weiterer Unternehmen als der Bg. durchzuführen. In der Direktvergabe an die Bg. ohne Herstellung irgendeiner Art von Wettbewerb liege ein schwerer Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abw. 1 GWB).

Es läge auch kein Fall vor, in dem eine Beschaffung in einem übergeordneten Interesse notwendig gewesen wäre, obwohl, wie dargelegt, die Tatbestandsvoraussetzungen von § 14 Abs 4 Nr. 3 VgV nicht gegeben waren. Derartige Fälle seien dann denkbar, wenn der öffentliche Auftraggeber rechtsirrig der Meinung war, die jeweilige Leistung (aus unterschiedlichen Rechtsgründen) direkt vergeben zu dürfen, die Leistung im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere unter Gesichtspunkten der Daseinsvorsorge, aber unverzichtbar ist. Die Vergabekammer weist in Ihrer Entscheidung auf Beispiele hin, bei denen dies anzunehmen sei. Vorliegend käme als übergeordnetes Interesse zwar der Schutz der Mitarbeiter der Ag. bei deren Einsätzen in Betracht. Diese seien jedoch auch ohne die Interimsvergabe aus der noch laufenden Rahmenvereinbarung grundsätzlich mit den Schutzprodukten versorgt gewesen und der Abschluss der Anschlussrahmenvereinbarung habe bevorgestanden.

Praxistipp:

Vergabestellen sollten das Zeitfenster für den Abschluss einer Anschlussbeschaffung im Auge behalten. Der Fall der Dringlichkeit stellt einen restriktiv zu handhabenden und nachvollziehbar zu begründenden Ausnahmetatbestand dar. Dieser liegt nicht vor, wenn der Zuschlag aufgrund später Planung bzw. verzögerter Umsetzung nicht vor Ablauf des laufenden Vertrages erfolgen kann und dadurch eine rechtzeitige Neubeschaffung versäumt wurde.

[2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 20.07.2022 – VK 2-60/22](#)

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Derzeit keine Verschärfung des Vergabetariftreue- und Mindestlohnrechts in Baden-Württemberg

Der Landtag von Baden-Württemberg lehnte in seiner Sitzung am 1. März den Antrag der SPD-Fraktion zu Einführung eines Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg ab. (vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Beschluesse/058_Sitzung_01-03-2023.pdf)

Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg hatte sich schon im Vorfeld besorgt geäußert, dass sich mit der Erweiterung des LTMG der Erfüllungsaufwand für die Bieterunternehmen nochmals erhöhen würde. Je komplizierter die Vorgaben aber für potenzielle Bieter würden und je höher der damit verbundene bürokratische Aufwand sei, desto unattraktiver werde es für Unternehmen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Dies gelte in besonderem Maße für kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups, die nicht über eine große Administration verfügen. Schon heute beklagten sich vermehrt Unternehmen bei der IHK-Auftragsberatungsstelle über den Vergaberechtsdschungel und signalisierten, den Aufwand für die Bewerbung, um öffentliche Aufträge nicht mehr tragen zu wollen.

Allerdings gibt es bereits Signale des grünen Koalitionspartners in der Landesregierung, dass an der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung, das LTMG weiterzuentwickeln, weitergearbeitet werde. Wahrscheinlich könne zeitnah - noch in diesem Jahr - ein Ergebnis dieser Arbeit vorgelegt werden. Aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wurde verlautbart, dass es sich bereits mit der Novellierung befasse. So sei ein Gutachten zur Frage erstellt worden, ob die Tariftreueverpflichtung zu regionalen Tarifverträgen womöglich gegen EU-Recht verstoße, speziell gegen die Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie und die Dienstleistungsfreiheit. Das Ergebnis werde bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Hessen: Hessisches Klimagesetz

Der Hessische Landtag hat am 26. Januar 2023 das hessische Klimagesetz beschlossen. Enthalten sind stufenweise Ziele bis zur Klimaneutralität im Jahr 2045. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Klimaplan Hessen dienen, der 57 neue Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern vorsieht. Sie ergänzen die laufenden Maßnahmen des bereits bestehenden „Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025“.

Einfluss auf öffentliche Beschaffungen des Landes hat insbes. § 7 Abs. 4 HKSG, wonach für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden muss. Dies entspricht der Regelung in § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, welches neben der Einbeziehung dieses sog. CO₂-Schattenpreises auch eine Berücksichtigung der Ziele bei der Beschaffung insgesamt normiert. Kommunen und Landkreise werden durch das Gesetz nicht verpflichtet, jedoch wird in § 8 Abs. 1 HKSG deren Verantwortung für die Erreichung der Ziele ausdrücklich betont.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

April 2023

Sachsen-Anhalt: Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) sowie Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

Am 01.03.2023 sind das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt sowie die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt löst damit das bisher geltende Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ab.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht u. a. vor, dass Unternehmen ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen müssen. Sind keine Tarifverträge vorhanden, bemisst sich der Vergabemindestlohn an der niedrigsten Entgeltgruppe und der niedrigsten Entgeltstufe des aktuellen Tarifvertrages der Länder (Ost).

Der angekündigte Bürokratieabbau spiegelt sich dabei in deutlich erhöhten Wertgrenzen für den Geltungsbereich des Gesetzes wider: Es umfasst Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro (vorher 25.000) und Bauaufträge ab 120.000 Euro (vorher 50.000).

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TariftVergabeGSTrahmen>

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de, Telefon: 0391 62 30 446



Veranstaltungen

28. März 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungsoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 28. März 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

April 2023

29. März und 11. Mai 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin 1: 29. März 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Termin 2: 11. Mai 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

25. April 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 08. März 2023, 8:30- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

April 2023

02. Mai 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 02. Mai 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

10. Mai 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?

Konkretisierte Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Erhalt von Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Das Seminar richtet sich an Zuwendungsempfänger von hessischen Landesmitteln, deren Maßnahmen regelmäßig unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben. Empfänger von Fördermittel können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind (z. B. Träger betrieblicher Berufsbildungseinrichtungen). Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. AN-Best-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung. Die Veranstaltung befasst sich zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Besprochen werden Fallkonstellationen, bei denen eine Direktbeauftragung möglich ist. Im Folgenden werden anhand Fallbeispielen typische Vergabefehler besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen. Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit den Fragen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen eines Vergabeverfahrens, vor dessen eigentlichem Beginn sowie der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers. Die Teilnehmer des Seminars erhalten konkrete Handlungsempfehlungen und bekommen gestellte Fragen zu ihren Förderprojekten direkt beantwortet.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 10. Mai 2023, 9:00- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Doreen Horn, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Telefon: 0331 95 12 90 96, E-Mail:
info@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsbera-
tungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.